



Swiss Alto Horn Association

Statuten

1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen « Swiss Alto Horn Association » (SAHA) wird ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Sein Sitz ist in der Wohnort seines Präsidenten. Ihre Dauer ist unbestimmt.

2. Ziel

Der Verein möchte das Althorn und die Entwicklung seiner Literatur fördern.

3. Aktivität

Es übt seine Tätigkeit durch jede Aktion aus, die zur Erreichung des gesetzten Ziels beiträgt, insbesondere durch die Bestellung von Stücken, die speziell für dieses Instrument bestimmt sind, die Produktion von Tonmedien, die Organisation von Veranstaltungen usw.

4. Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus :
Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus dem Verkauf von Tonmedien, Konzerteinnahmen, Spenden oder Vermächtnissen, Patenschaften, öffentlichen oder privaten Subventionen sowie sonstigen Ressourcen gesetzlich autorisiert.

5. Mitglieder

Jede natürliche Person, die den in Artikel 2 diesen Statuten festgelegten Zweck einhält, kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erworben, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind :

- Generalversammlung
- Vorstand

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus allen seinen Mitgliedern.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.

Insbesondere hat es die folgenden Fähigkeiten:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Ernennung von Vorstandsmitgliedern und anderen Organe
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Begrüssung neuer Mitglieder

Um an einer Sitzung teilnehmen zu können, müssen die Mitglieder anwesend sein oder sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Jede wichtige Entscheidung wird von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen.

8. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind der Präsident, der Kassier und der Sekretär.

Er vertritt den Verein und leitet die aktuellen Angelegenheiten.

Er verpflichtet den Verein durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

9. Verantwortung

Finanzielle Verpflichtungen betreffen nur das Vermögen des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Änderung der Statuten

Die Änderung dieser Satzung muss von drei Vierteln der anwesenden oder auf der Generalversammlung vertretenen Mitglieder akzeptiert werden.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgesprochen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen vollständig einer Institution zugewiesen, die ein ähnliches Ziel wie der Verein verfolgt. Unter keinen Umständen darf die Ware an die physischen Gründer oder Mitglieder zurückgegeben oder ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 28. Oktober 2019 verabschiedet. Sie treten am selben Tag in Kraft.

Gründungsmitglieder :

Julien Roh
Vincent Maurer

